

SATZUNG **des Vereins** **„Für Velberter Kinder e. V.“**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen:
„Für Velberter Kinder e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Velbert.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein führt den Zusatz e. V. (eingetragener Verein)
5. Der Verein ist seit dem 01.03.1972 unter der Nr. VR15470 in das Vereinsregister eingetragen.

§2

Zweck des Vereins, Vermögensbindung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, Kinder und Jugendliche im Stadtgebiet Velbert zu fördern. Eine Förderung orientiert sich grundsätzlich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen. Die Kinder und Jugendlichen sollen sozial und pädagogisch unterstützt werden. Ziel ist die Verbesserung individueller Lebenssituationen. Dies kann geschehen durch die Förderung von Projekten und Maßnahmen z. B. in den Bereichen Kultur, Sozialarbeit, Spiel-/Lebensraumgestaltung sowie durch Unterstützung des Kinder- und Jugendschutzes.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.
5. Der Verein erfüllt diese Aufgaben durch Aufbringung finanzieller Mittel wie z. B. Mitgliedsbeiträge, Spenden, Spendenaktionen.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Erstattung von Auslagenersatz auf Antrag des Mitgliedes bleibt unberührt. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten insbesondere bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Vermögenszuwendungen.
7. Die Förderung der Kinder und Jugendlichen ist unabhängig von der Mitgliedschaft im Verein.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekannt zu geben.
3. Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt muss bis zum 30.09. eines jeden Jahres für den Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied den Aufgaben des Vereins oder dessen Ansehen schadet oder den Beschlüssen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zuwider handelt.
4. Der Ausschluss wird durch den Vorstand ausgesprochen und dem Betreffenden unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt. Vor dem Ausschluss muss das auszuschließende Mitglied gehört werden.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

1. Der Mindestjahresbeitrag beträgt für natürliche Personen 15,-- Euro, für Personengesellschaften, juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts 50,-- Euro. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Höhe des Beitrages abzuändern.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 01.02. eines jeden Kalenderjahres für das laufende Geschäftsjahr fällig.
3. Die für die Förderung der Vereinszwecke erforderlichen Mittel sollen außer durch Beiträge und Veranstaltungen auch durch freiwillige Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern aufgebracht werden.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

1. Zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung sind ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder berechtigt.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden vom Vorstand einberufen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen, ferner innerhalb von vier Wochen dann, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung beantragt.
5. Der Vorstand setzt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist elektronisch (E-Mail), ersatzweise schriftlich, mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung jedem Mitglied bekanntzugeben.
6. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer unterzeichnet werden muss.
7. Zur ausschließlichen Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören
 - a. Annahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b. die Wahl des Vorstandes
 - c. die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts
 - d. die Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
 - e. die Entlastung des Vorstandes
 - f. die Wahl von einem Kassenprüfer
 - g. die Änderung der Satzung
8. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Stimmenthaltungen gelten als „Gegen-Stimmen“. Kann bei Abstimmungen oder Wahlen keine Mehrheit erreicht werden, so zählt die Stimme des Vorsitzenden des Vereins als Entscheidung. Bei Satzungsänderungen ist die $\frac{2}{3}$ -Mehrheit erforderlich.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer.
2. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur endgültigen Neuwahl im Amt.
2. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. seinem Stellvertreter
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Schatzmeister
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Er amtiert bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
5. Ein Rücktritt von Vorstandsmitgliedern ist nur mit einer Frist von 3 Monaten und schriftlich gegenüber dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung möglich, es sei denn es liegt ein wichtiger Grund vor. Erfolgt ein Rücktritt zur Unzeit und entsteht dem Verein daraus ein Schaden, haftet das zurücktretende Vorstandsmitglied hierfür im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sind. Sind in einer zum Zwecke der Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung nicht $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder erschienen, so wird eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, in der die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
2. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Velbert, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat, die dem Zweck gemäß § 2 dieser Satzung entsprechen.



Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung
am 01. März 1972 beschlossen
und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Änderungen zu § 5 wurden von der Mitgliederversammlung
am 22. Mai 2002 beschlossen.

Die Änderungen der Satzung zu § 1 bis § 10 wurden von der Mitgliederversammlung
am 25.03.2025 beschlossen.